

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bär, Amrei

Tel. Nr.:
82-2526

Datum:
08.05.2015

1. Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss und Technischer Ausschuss	24.06.2015	öffentlich
2. Gemeinderat	29.06.2015	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise

70.000 €

(Kosten für Gutachter und Rechtsanwalt für Vorabbekanntmachung, Ausschreibung und Vergabe, Wirtschaftsplan der Technischen Betriebe Offenburg)

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Planungskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) 70.000 €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) 70.000 €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

_____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bär, Amrei

Tel. Nr.:
82-2526

Datum:
08.05.2015

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Gemeinderat,

1. die Schwerpunkte der Inhalte der Vorabbekanntmachung (1. Stufe des zweistufigen Vergabeverfahrens) zu beschließen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, die Vorabbekanntmachung im August/September 2015 durchzuführen,
3. die Verwaltung zu beauftragen, während der Erarbeitung der umfangreichen Ausschreibung einen „Beratungskreis Ausschreibung“ einzubinden, um die unterschiedlichen Ansprüche/Wünsche zu bündeln und bezüglich der Kostenrelevanz abzuwägen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Bär, Amrei	Tel. Nr.: 82-2526	Datum: 08.05.2015
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

Sachverhalt/Begründung:

Die Vorlage dient der Erreichung der Strategischen Ziele 10: Reduzierung der städtischen CO₂-Emissionen (Klimaschutz) und 11: Erhöhung der Umwelt- und Stadtverträglichkeit des Verkehrs.

1. Einleitung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 23.03.2015, den Schlüsselbusverkehr mit Wirkung zum 01.11.2017 öffentlich auszuschreiben (Drucksache-Nr. 011/15). In dieser Vorlage wird zunächst das zweistufige Vergabeverfahren kurz vorgestellt, um danach die wichtigsten Inhalte der Vorabbekanntmachung darzustellen.

2. Zweistufiges Vergabeverfahren und zeitliche Vorgaben

Die Stadt Offenburg beabsichtigt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die Erbringung des Schlüsselbusverkehrs mit Wirkung ab dem 01.11.2017. Vor einer Vergabe des Auftrags ist Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, den Verkehr eigenwirtschaftlich zu erbringen, d.h. ohne Zuschüsse. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber ein gestuftes Verfahren geregelt. In der ersten Stufe ist eine sogenannte Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt zu veröffentlichen. Mit dieser kündigt die Stadt die spätere Ausschreibung an. Das eigentliche Vergabeverfahren (2. Stufe) wird ein Jahr nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung eingeleitet.

Innerhalb von drei Monaten nach der Vorabbekanntmachung (1. Stufe) können Unternehmen bei der Genehmigungsbehörde Anträge auf Konzessionen stellen, wenn sie den Schlüsselbusverkehr eigenwirtschaftlich erbringen wollen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehre dann, wenn sie ohne Ausgleichsleistungen finanziert werden (zulässig sind nur allen Unternehmen zustehende Ausgleiche für rabattierte Tarife wie nach § 45a Personenbeförderungsgesetz, PBefG). Zudem besteht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren kein Vertrag zwischen der Stadt als zuständiger Behörde und Unternehmer. Der Unternehmer erbringt den Verkehr im Rahmen seiner Gewerbefreiheit nach seinen Vorstellungen. Er muss hierfür eine Genehmigung beantragen, in der Linienweg, Fahrplan und Tarif sowie die Vorgaben an die Barrierefreiheit geregelt werden. Demgegenüber besteht bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren ein Vertrag zwischen der Stadt und dem Verkehrsunternehmer. Dieser Vertrag (bzw. öffentliche Dienstleistungsauftrag) regelt die von der Stadt vorgegebenen Einzelheiten der Verkehrsbedienung und die hierfür zur Verfügung stehenden Entgelte bzw. Ausgleichsleistungen. Der Unternehmer ist hier Auftragnehmer der Stadt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bär, Amrei

Tel. Nr.:
82-2526

Datum:
08.05.2015

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

Eigenwirtschaftliche Verkehre haben nach dem PBefG Vorrang vor gemeinwirtschaftlichen Verkehren. Findet sich daher ein Unternehmer, der die ausreichende Verkehrsbedienung eigenwirtschaftlich sicherstellt, so ist diesem die Genehmigung zu erteilen. Zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt kann es dann nicht mehr kommen.

Jedoch besteht dieser Vorrang nur dann, wenn der als eigenwirtschaftlich beantragte Verkehr die in der Vorabbekanntmachung definierten Standards der Verkehrsbedienung erfüllt. Die Vorabbekanntmachung (1. Stufe) legt also gewissermaßen die „Hürde“ für eigenwirtschaftliche Verkehre fest. Allerdings können an den eigenwirtschaftlichen Verkehr nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr. Während die Stadt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren über den zukünftigen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sowohl Standards als auch Zusammenarbeit mit dem Privaten wie gewünscht gestalten kann, beschränkt sich die Vorgabe bei eigenwirtschaftlichen Verkehren auf die im öffentlichen Interesse gebotenen Anforderungen an die Verkehrsbedienung.

Gehen keine eigenwirtschaftlichen Anträge ein oder nur Anträge, mit denen die Standards nicht erfüllt werden, kann die Stadt das Ausschreibungsverfahren (2. Stufe) einleiten. Nach derzeitigem Stand ist nicht damit zu rechnen, dass andere Unternehmen die Anforderungen der Stadt an den Schlüsselbusverkehr eigenwirtschaftlich erfüllen können.

Die Vorabbekanntmachung (1. Stufe) darf im Regelfall nicht früher veröffentlicht werden als 27 Monate vor Betriebsaufnahme. Die Regelhöchstfrist von 27 Monaten wird in der Praxis nach Aussagen der Gutachter auch benötigt.

Für die Ausschreibung (2. Stufe) des Schlüsselbusverkehrs bedeutet dies, dass die Vorabbekanntmachung im August 2015 veröffentlicht werden sollte. Soweit keine eigenwirtschaftlichen Anträge vorliegen, kann nach Erarbeitung aller Vergabeunterlagen (insbesondere Linienführung, weitere Qualitätsstandards etc.) die Ausschreibung (2. Stufe) dann ab August 2016 mit der Vergabebekanntmachung starten. Mit diesem Zeitplan kann der Betriebsbeginn zum 01.11.2017 sichergestellt werden.

Die Inhalte der öffentlichen Ausschreibung (2. Stufe) sollen Anfang 2016 im Verkehrsausschuss/Technischen Ausschuss beraten und im Gemeinderat beschlossen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bär, Amrei

Tel. Nr.:
82-2526

Datum:
08.05.2015

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

3. Wesentliche Inhalte der Vorabbekanntmachung (1. Stufe)

3.1 Allgemeine Hinweise zur Vorabbekanntmachung

Die Vorabbekanntmachung definiert gemäß PBefG (Personenbeförderungsgesetz) unter anderem die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für den Fahrplan (Erläuterungen hierzu sind in Kapitel 3.2 dieser Vorlage aufgeführt), das Beförderungsentgelt (Kapitel 3.3) und die Standards der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge (Kapitel 3.4). Zudem wird festgelegt, ob eine Vergabe als Gesamtleistung oder in Linienbündel vorgesehen ist (Kapitel 3.5). In Kapitel 3.6 werden Aspekte erläutert, die erst in der späteren Ausschreibung vorgegeben werden können.

3.2 Anforderungen an den Fahrplan

Die Anforderungen an den Fahrplan, der auch das Liniennetz beinhaltet, ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Der neue Fahrplan und das neue Liniennetz werden abschließend im Oktober beraten. Ein Beschluss des Gemeinderats ist im November dieses Jahres vorgesehen. Da dieser Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung liegt, wird in der Vorabbekanntmachung zunächst das aktuelle Fahrplanangebot (mit kleinen Abweichungen) zu Grunde gelegt und ein Hinweis auf die spätere Fahrplan- und Liniennetzüberplanung aufgenommen. Wenn diese abgeschlossen ist (voraussichtlich im Dezember 2015), kann ein Nachtrag zu der Vorabbekanntmachung (Änderungsbekanntmachung) veröffentlicht werden. Dieses Vorgehen ist rechtlich unbedenklich.

3.3 Beförderungsentgelt

Die Vorabbekanntmachung legt auch die Anforderungen an die Tarife vor. Da der Schlüsselbusverkehr in den Ortenauweit einheitlichen Tarif des Tarifverbundes Ortenau (TGO) eingegliedert ist, sind die TGO-Tarife anzuwenden.

3.4 Standards der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge

Künftig kann mit dem Dienstleistungsauftrag auf den Standard der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge unmittelbar und verbindlich Einfluss genommen werden. Die Erfahrung aus Ausschreibungen anderer Städte hat ergeben, dass es sinnvoll ist, die Fahrzeugflotte je nach Einsatz in gewisse Gruppen einzuteilen.

Die Regelfahrzeuge umfassen die ständig auf den Schlüsselbuslinien im Taktverkehr fahrenden Fahrzeuge. Sie dürfen nur für Werkstattaufenthalte vom Linienbetrieb ausgetauscht werden. Die Reservefahrzeuge werden anstelle der Regelfahrzeuge im Fall von Werkstattzeiten und anderen Ausfallzeiten eingesetzt. Die Verstärkerfahrzeuge dürfen ausschließlich für die ausgewiesenen Verstärkerfahrten eingesetzt werden. Die Ersatzfahrzeuge können in nicht vorhersehbaren bzw. nicht planbaren Ausnahmefällen kurzzeitig eingesetzt werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Bearbeitet von: Bär, Amrei	Tel. Nr.: 82-2526	Datum: 08.05.2015
---	-------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

Die Regel- und Reservefahrzeuge erfüllen den höchsten Standard. Sie sind „ständig“ unterwegs und stellen den Grundstock der Fahrzeugflotte dar. Es werden Neufahrzeuge mit gekapseltem Motorraum gefordert, die die europaweit höchste Abgasnorm (Euro VI-Norm) incl. Abgasnachbehandlung (CRT-System/SCRT-System) unter Verwendung von schwefelfreiem Dieselkraftstoff erfüllen.

Es wurde intensiv abgewogen, ob alternative Antriebsarten (Elektro, Hybrid, Brennstoffzelle, Erdgas, Flüssiggas, Raps, ...) gefordert werden sollen. Die Firma Mathias Schmechtig NahverkehrsConsult, die Ausschreibungen von mittelstädtischen Stadtverkehren deutschlandweit betreut, rät dringend davon ab. Der Hybrid-Antrieb befindet sich immer noch in der Testphase, ist sehr störungsanfällig und erfahrungsgemäß kostenintensiver als der technisch ausgereifte Dieselantrieb. Auch die SWEG hat bislang „durchwachsene“ Erfahrungen mit ihren Fahrzeugen mit Hybrid-Antrieb gemacht. Selbst nach der Anlaufphase, bei der der Bus fast täglich ausgefallen ist und ständig ein Servicetechniker mitfahren musste, läuft der Bus nicht zuverlässig, so dass ein Ersatzbus vorgehalten werden muss!

Der Brennstoffzellen-Antrieb ist erst recht noch nicht serienreif. Die Fahrzeugumläufe werden zurzeit auf Busse ausgelegt, die nicht innerhalb eines Tages getankt werden müssen. Elektrobusse brauchen längere Standzeiten tagsüber, um ihre Batterien aufzuladen. Somit kommt diese Antriebsart vorerst auch (noch) nicht in Frage.

Für Gas betriebene Busse benötigt das künftige Verkehrsunternehmen separate Tankstellen und Servicetechniker, was nennenswerte zusätzliche Investitionen erfordert. Die alternativen Antriebsarten sind daher zumindest für diese Ausschreibung (zum 01.11.2017) als deutliche „Kostentreiber“ zu bewerten.

Vor dem Hintergrund, dass die Euro-6-Norm so hohe Anforderungen an die Abgase stellt, dass diese Busse noch weniger Abgase ausstoßen, wie die heute nach EEV-Norm bzw. Euro-5-Norm fahrenden Busse, erscheint eine Klausel in der Ausschreibung, dass z.B. 10% der Busse mit innovativen Antrieben versorgt sein sollen, aus wirtschaftlichen Gründen als nicht gerechtfertigt. Zum heutigen Zeitpunkt ist es sinnvoller, in einen besseren Takt (ohne Lücken) zu investieren, um mehr Fahrgäste zum Umsteigen auf den Bus zu bewegen. Bei der nächsten Ausschreibung in 10 Jahren kann es eventuell sein, dass die Technologie so weit fortgeschritten ist, dass alternativen Antriebsarten den Vorzug gewährt werden kann. Spätestens zur nächsten Ausschreibung wird das Thema alternative Antriebsart wieder neu abgewogen werden.

Die Verstärker- und Ersatzfahrzeuge weisen einen niedrigeren Standard auf. Da diese Busse aufgrund ihrer nur temporären Auslastung nicht so wirtschaftlich eingesetzt werden können (nur in Zeiten von hoher Nachfrage, i.d.R. morgens und nachmittags an 5 Tagen in der Woche), wäre es ein enormer „Kostentreiber“, wenn hier ebenso ein hoher Standard gefordert werden würde. Die Fahrzeugfixkosten würden sich zur Einsatzzeit als ungünstig darstellen. Die Erfahrung aus anderen Städten zeigt, dass es sinnvoll und vertretbar ist, für diese Einsatzgruppe Fahrzeuge mit einem höheren Alter

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bär, Amrei

Tel. Nr.:
82-2526

Datum:
08.05.2015

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

zuzulassen, die nicht mehr in der Abschreibung sind und somit geringere Fixkosten aufweisen.

Für die Regel- und Reservefahrzeuge wird zudem besonderen Wert auf die Barrierefreiheit gelegt. So werden zum Beispiel Niederflurbusse mit Kneelling (Absenken des Busses zur Einstiegsseite), ausklappbare Rampen für Rollstuhlfahrer mit Tragfähigkeit bis zu 400 kg, 4 Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in der Nähe der ersten Tür, Blindenhundeplatz, Mehrzweckplatz für Rollstühle/ Rollatoren/ Kinderwägen, digitale und akustische Haltestellenanzeige bzw. –ansage gefordert.

Ebenso wird eine sichere Beherrschung der deutschen Sprache für die Busfahrer vorgeschrieben, so dass Auskünfte erteilt werden können und bei Störungen oder Konfliktsituationen die Lage ohne Sprachbarrieren gelöst werden kann. Für heiße Sommertage wird der Einsatz einer Klimaanlage gefordert.

3.5 Vergabe als Gesamtleistung

In der Vorabbekanntmachung wird vorgegeben, dass der Schlüsselbusverkehr als Gesamtleistung vergeben wird. Damit sind eigenwirtschaftliche Anträge nur dann genehmigungsfähig, wenn sie für den gesamten Schlüsselbusverkehr gestellt werden. Durch diese Vorgabe wird „Rosinenpickerei“ unterbunden. Die Vorgabe, den Schlüsselbusverkehr als eine Einheit zu betrachten, ist ebenfalls im Nahverkehrsplan festgehalten.

3.6 Weitere Standards, die erst in der Ausschreibung vorgegeben werden

Im späteren öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird die Stadt weitere Standards vorgeben, die jetzt noch nicht in der Vorabbekanntmachung erscheinen, wie z.B.

- Anforderungen an die Art und Weise der Verkehrserbringung (Pünktlichkeit, Sauberkeit);
- weitere Anforderungen an die Fahrzeuge (Farbgebung, Innenausstattung, Werbung);
- Berichts- und Informationspflichten des Betreibers, Zusammenarbeit mit der Stadt;
- Entlohnung des Fahrpersonals nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg;

Derartige Vorgaben kann die Stadt gegenüber eigenwirtschaftlichen Verkehren nicht wirksam machen. Daher trifft die Vorabbekanntmachung hierzu keine Vorgaben. Es ist davon auszugehen, dass das Verkehrsunternehmen im Fall der Eigenwirtschaftlichkeit (auch ohne Vorgaben) eine ausreichende Qualität bieten wird, da das Verkehrsunternehmen auf eigene Rechnung fährt und der Gewinn bzw. der Ertrag des Unternehmens von den Fahrgeldeinnahmen abhängt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

064/15

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Bär, Amrei

Tel. Nr.:
82-2526

Datum:
08.05.2015

Betreff: Inhalte der Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung des Schlüsselbusverkehrs

4. Zusammenfassung

Das Vergabeverfahren für den Schlüsselbusverkehr muss aufgrund des Zusammenwirkens des europäischen und des nationalen Rechts zweistufig erfolgen. Mit der ersten Stufe, der Vorabbekanntmachung, kündigt die Stadt das eigentliche Vergabeverfahren (2. Stufe) an. Gleichzeitig wird Verkehrsunternehmen die Möglichkeit gegeben, einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn es sich in der Lage sieht, die zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich auszuschreibende Fahrdienstleistung für den Schlüsselbusverkehr eigenwirtschaftlich zu erbringen.

In die Vorabbekanntmachung können nur die im öffentlichen Interesse gebotenen Anforderungen an die Verkehrsbedienung aufgenommen werden, wie Linienweg, Fahrplan, Tarif und Barrierefreiheit. In der späteren Ausschreibung werden daher weitere Standards vorgegeben, die noch nicht in der Vorabbekanntmachung enthalten sind. Diese werden im Herbst 2015 erarbeitet und den politischen Gremien im Frühjahr 2016 zur Beratung vorgestellt.

Während der Erarbeitung der umfangreichen Ausschreibungsunterlagen wird ein „Beratungskreis Ausschreibung“ (Teilnehmer u.a. Behindertenvertreter, Mitglied im Seniorenbeirat, Fraktionsvertreter) eingebunden, um die unterschiedlichen Ansprüche und Wünsche zu bündeln. Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen steht unter der Vorgabe, dass der Fokus der Verbesserungen im Schlüsselbusverkehr in der Taktverdichtung und Liniennetzoptimierung steht bzw. stand. Der gute Standard der heutigen Busflotte (Hardware) wird bis auf die zusätzlichen Anforderungen in Bezug auf die Barrierefreiheit und auf die Abgase (Euro-V-Norm) beibehalten.